



Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
BMK Abteilung VI/1
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeitung	Tel	Datum
-	UV/WP/GSt/CS/He/Hu	Christoph Streissler Dorothea Herzele	501 65 DW 12168 DW 12295	28. August 2023

Entwurf zur öffentlichen Konsultation – Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu sowohl hinsichtlich einiger allgemeiner Gesichtspunkte als auch in Bezug auf die einzelnen Ausführungen Stellung. Nach einer kurzen Zusammenfassung werden einige grundsätzliche Überlegungen zum vorgelegten Entwurf angestellt. Danach wird auf die einzelnen Kapitel eingegangen.

Zusammenfassung

Das Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) legt mit dem gegenständlichen Dokument den Entwurf einer Überarbeitung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes für Österreich (NEKP) zur Konsultation vor. Dieser stellt eine Aktualisierung des Ende 2019 veröffentlichten NEKP dar. Die BAK hat damals ein detailliertes Positionspapier vorgelegt. Viele der damals erhobenen Forderungen gelten weiterhin. Freilich ist zu berücksichtigen, dass durch das europäische Klimagesetz und seine Umsetzung im sogenannten „Fit for 55“-Paket einige Anforderungen an die österreichische Klima- und Energiepolitik deutlich strenger geworden sind, beispielsweise die Verpflichtung zur Reduktion der nicht vom EU Emissionshandel (EU ETS) erfassten Treibhausgasemissionen. Zu berücksichtigen sind auch die Maßnahmen, die seit der Veröffentlichung des NEKP 2019 in Österreich in Kraft traten.

Nach Ansicht der BAK sind die genannten übergeordneten Ziele durchaus ambitioniert. Es mangelt jedoch in vielen Fällen an einer Konkretisierung der Maßnahmen, an einer Nennung konkreter Zeitpläne und Ergebnisse, anhand derer die Wirkung der Maßnahmen beurteilt werden kann, sowie an einer Schätzung der Kosten, die mit der Umsetzung des Plans

verbunden sind. Aus Sicht der BAK wiegt dabei am schwersten, dass der Plan nicht als Steuerungsinstrument geeignet ist, da es keine Konzeption gibt, wie die einzelnen Maßnahmen konkret zur Zielerreichung beitragen. Das hat zur Folge, dass auch die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der Maßnahmen – ihre Effekte etwa auf Beschäftigung, Verteilung, Staatsausgaben, Wirtschaftsstandort – nicht erfasst werden können.

1. Allgemeines zum wirtschafts- und sozialpolitischen Rahmen

Wegen der zentralen Bedeutung, die Energie im heutigen Wirtschaftssystem hat, beeinflusst die Klima- und Energiepolitik auf vielfältige Weise – direkt oder indirekt – die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Daher betont die BAK die Notwendigkeit, die Herausforderungen ebenso wie die Lösungen gesamthaft zu betrachten und dabei die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen genau zu analysieren. Die Klima- und Energiewende ist für die BAK nicht eine technische Frage, sondern vor allem eine soziale Herausforderung. Die Kosten und der Nutzen, die mit den klima- und energiepolitischen Maßnahmen verbunden sind, müssen gerecht verteilt werden, um die erforderliche gesellschaftliche Akzeptanz sicherzustellen.

Da Energie für Konsument:innen ein Grundbedürfnis darstellt, muss eine nachhaltige, sichere und leistbare Energieversorgung für alle Haushalte gewährleistet werden. Deshalb muss Energiearmut viel entschlossener bekämpft werden. Energieversorgungsunternehmen müssen Pflichten zur Gewährleistung der sicheren Versorgung mit leistbarer Energie übernehmen.

In Hinblick auf die Beschäftigten propagiert die BAK das Konzept einer „Just Transition“, eines gerechten Strukturwandels, der die Bedürfnisse der Arbeitnehmer:innen in den Mittelpunkt der Betrachtung der Maßnahmen und ihrer Wirkungen stellt. Unternehmensförderungen sind stets unter übergeordneten, nicht nur auf das einzelne Unternehmen bezogenen Gesichtspunkten zu beurteilen. Für ihre Vergabe sollen soziale und ökologische Bedingungen gleichermaßen gelten; die adäquate Beteiligung der Beschäftigten im Unternehmen muss sichergestellt werden.

Der Koordinierung der klima- und energiepolitischen Planungen und Maßnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden kommt besondere Bedeutung zu. Transparenz und systematisches Monitoring in Bezug auf die Zielerreichung sind dabei wichtige Instrumente. Die BAK schlägt daher die Einrichtung einer Transformationsagentur vor, die mit der Bündelung und Verbreitung von Wissen, der Beratung und Analyse sowie dem Monitoring der Transformationsmaßnahmen betraut werden soll.

Die BAK ruft im Zusammenhang mit der nötigen gesamthaften Perspektive der Klima- und Energiepolitik den Grundsatz der Haushaltsführung gemäß § 2 Abs 3 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Erinnerung, der lautet: „Dem Erfordernis des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes ist durch Vorkehrungen Rechnung zu tragen, die auf ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt sowie ein hohes Maß an

Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität abzielen.“ Der vorliegende Entwurf lässt keine Schlüsse darauf zu, wie die in Aussicht gestellten Schritte der Energie- und Klimapolitik zu diesen Zielen beitragen.

Aus Sicht der BAK müssen die folgenden Themen berücksichtigt werden, wenn der NEKP tatsächlich eine politikleitende Wirkung entfalten soll; sie werden im Folgenden kurz ausgeführt.

- Verbindliche und messbare Klima- und Energieziele und Entwicklungspfade
- Wirkungsorientierung und Effizienz des Mitteleinsatzes
- Beschäftigung: qualitative und quantitative Verbesserung
- Strategie für eine „Just Transition“
- Verteilungspolitische Auswirkungen
- Zusammenhang mit Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft
- Rolle der öffentlichen Hand in der Klima- und Energiepolitik
- Stärkung der Konsument:innenrechte
- Gesamtkostenabschätzung, Finanzierung und budgetäre Deckung

1.1. Verbindliche und messbare Klima- und Energieziele und Entwicklungspfade

Klima- und energiepolitische Maßnahmen müssen der Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele dienen. Daraus folgt, dass bei jeder Maßnahme klar sein muss, in welcher Weise und in welchem Ausmaß sie wirkt. Dies ist nur möglich, wenn quantifizierte Wirkungsparameter (Messgrößen) im Vorhinein festgelegt werden. Die Zielsetzung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (siehe oben) erfordert, dass dabei stets auch die Auswirkungen auf Beschäftigung, Verteilung und soziale Verträglichkeit zu ermitteln sind. Eine Festlegung von Zielpfaden und eine laufende Kontrolle ihrer Einhaltung ist dafür unabdingbar, und zwar auf einer aggregierten Ebene ebenso wie auf der Ebene einzelner Maßnahmen.

1.2. Wirkungsorientierung und Effizienz des Mitteleinsatzes

Die Forderung nach verbindlichen und messbaren Klima- und Energiezielen ist unmittelbar verbunden mit der Forderung nach einer konsequenten Wirkungsorientierung der Maßnahmen und einem effizienten Mitteleinsatz der öffentlichen Hand. Die öffentliche Hand muss sich stets im Klaren sein, welche Wirkungen sie erzielen will und welche Wirkungen sie tatsächlich erzielt. Auch zu vermeidende Effekte sind zu identifizieren. Diese Forderungen sind aus den Grundsätzen des Haushaltsrechts des Bundes abzuleiten, die in Art 51 Abs 8 B-VG verankert sind, insbesondere aus den Erfordernissen der Wirkungsorientierung und der Effizienz. Diesem Auftrag kann die öffentliche Hand nur nachkommen, wenn die Wirkung aller Instrumente – öffentliche Förderungen, steuerliche Anreize, Ge- und Verbote, Bewusstseinsbildung – erfasst und gemessen wird. Wenn sich zeigt, dass die Wirkung unzureichend ist, muss die Maßnahme angepasst oder beendet werden.

Bei Förderungsinstrumenten der öffentlichen Hand stellt die Festlegung der angestrebten Wirkungen und der entsprechenden Messgrößen die Voraussetzung für die Ermittlung der Förderungseffizienz dar. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, welche klarstellt, dass ohne Festlegung derartiger Regelungsziele und Indikatoren Förderungen nicht vergeben werden dürfen. Gerade vor dem Hintergrund der hohen Energiepreise in Europa und der besonders in Österreich anhaltend hohen Inflation, welcher außergewöhnlich hohe Gewinne einiger Energieunternehmen gegenüberstehen, muss besonders auf die Effizienz des Mitteleinsatzes der öffentlichen Hand geachtet werden, einschließlich des besonderen Augenmerks auf Doppelförderungen verschiedener Gebietskörperschaften.

1.3. Beschäftigung: qualitative und quantitative Verbesserung

Eine aktive Klima- und Energiepolitik ist als Chance für die Weiterentwicklung der Produktivkräfte, insbesondere der Arbeitskräfte, und des Wirtschaftsstandorts zu sehen. Dieser zeichnet sich durch gut qualifizierte und ausgebildete Beschäftigte, Forschung, Entwicklung und Innovation, einen funktionsfähigen, gut ausgebauten Sozialstaat sowie eine aktive Rolle des Staates im Bereich der Daseinsvorsorge (öffentliche Dienstleistungen in öffentlicher Hand) aus. Diese Elemente sind zu stärken. Damit muss die notwendige Politik der Vollbeschäftigung Hand in Hand gehen.

1.4. Strategie für eine „Just Transition“

Die weitreichenden Veränderungen im Zuge der Transformation (Veränderungen in der Produktion durch Verringerung des Energieeinsatzes, Verschiebungen bei der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, Veränderungen an der Infrastruktur, etwa im Bereich der Energienetze oder der Verkehrsnetze) müssen gerecht und im Sinne der ArbeitnehmerInnen gestaltet werden. Eine Strategie für diese sogenannte „Just Transition“ nimmt die klimapolitischen Erfordernisse ernst und stellt gleichzeitig ArbeitnehmerInnen – nicht zuletzt in den negativ betroffenen Branchen – ins Zentrum. Die nachteiligen Auswirkungen müssen abgemildert werden, das positive Potenzial, das in der Transformation steckt, muss im Sinne der ArbeitnehmerInnen genutzt werden. Genauere Ausführungen zur vorgeschlagenen „Just Transition“-Strategie finden sich unten.

1.5. Verteilungspolitische Auswirkungen

Die Berücksichtigung sozialer und verteilungspolitischer Auswirkungen der geplanten Maßnahmen ist eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen der klima- und energiepolitischen Ziele, die auf einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz basiert. Maßnahmen sind daher immer auch auf ihre verteilungspolitischen Auswirkungen zu überprüfen, und zwar hinsichtlich der Verteilung zwischen privaten Haushalten und den Unternehmen, aber auch hinsichtlich der Verteilung zwischen den reicheren und den ärmeren Haushalten. Soziale Aspekte müssen im NEKP explizit Eingang finden. Dessen Umsetzung darf nicht das Entstehen einer Zwei-Klassen-Energiegesellschaft fördern. Insbesondere Energiearmut muss entschlossen bekämpft werden.

1.6. Zusammenhang mit Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft

Ressourceneffizienz in allen Bereichen und die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft müssen Teil des NEKP sein. Das Prinzip „Energy Efficiency First“ lässt sich auf jede Ressourcennutzung ausdehnen, denn in den meisten Fällen sind effiziente Nutzung und Einsparung von Ressourcen gesamtwirtschaftlich deutlich kostengünstiger als die Ausweitung von Produktions-, Verarbeitungs-, Verteilungs- und Entsorgungskapazitäten. Die Ressourcennutzungsmuster der Vergangenheit und von heute führen zu Umweltschäden, zur Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, zur Ausbeutung von Menschen und zur Vertiefung internationaler Spannungen. Die Erhöhung der Ressourceneffizienz und die Etablierung einer möglichst weitreichenden Kreislaufwirtschaft sind somit mit der Klimaneutralität und einer sozialen und ökologischen Transformation aufs Engste verbunden.

1.7. Rolle der öffentlichen Hand in der Klima- und Energiepolitik

Energie als gesellschaftlich notwendiges Gut soll politisch auch als solches behandelt und als bedeutender Teil der Daseinsvorsorge verstanden werden. Demzufolge ist auch am Prinzip der solidarischen Finanzierung des Ausbaus und des Erhalts der Infrastruktur festzuhalten und dem gesellschaftlichen Gestaltungsanspruch durch die öffentliche Hand Rechnung zu tragen. Die notwendige Geschwindigkeit bei der sozialen und ökologischen Transformation macht es unumgänglich, in hohem Maß mit ordnungspolitischen Instrumenten (Ge- und Verboten) zu arbeiten und nicht bloß auf langsame und beschränkt wirksame Preisinstrumente zu setzen.

1.8. Stärkung der Konsument:innenrechte

Ein erfolgreicher NEKP muss beim Konsument:innenschutz auf hohe Standards achten (unter anderem bei Rechtssicherheit, Preis- und Vertragstransparenz und Rechtsdurchsetzung, insbesondere im Bereich der Wärmeversorgung). Konsument:innenrechte dürfen durch die klima- und energiepolitischen Maßnahmen nicht gefährdet, ausgehöhlt oder geschwächt werden.

1.9. Gesamtkostenabschätzung, Finanzierung und budgetäre Deckung

Die Abschätzung der Kosten der Maßnahmen und ihrer Finanzierung ist für den NEKP unabdingbar. Dabei ist darzustellen, welche Kosten die öffentliche Hand trägt, welche Kosten die Haushalte (Endverbraucher:innen) und welche Kosten die Unternehmen. Bei den Kosten der öffentlichen Hand ist vorzusehen, welchen Anteil die Gebietskörperschaften jeweils tragen und welche budgetären Implikationen dies hat. Darüber hinaus ist ein Verständnis nötig, wie die Maßnahmen hinsichtlich anderer wirtschaftspolitischer Ziele (zB Beschäftigung, Verteilung, Außenhandel...) wirken, damit die Klima- und Energieziele auf eine gesamtwirtschaftlich vorteilhafte Weise verwirklicht werden können.

2. Rechtlicher Rahmen

Die EU-Governance-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1999, GovV) bildet den rechtlichen Rahmen für die inhaltlichen und prozeduralen Anforderungen an die Erstellung nationaler Klima- und Energiepläne durch die Mitgliedstaaten. Nach der GovV sollen die Pläne jeweils für zehn Jahre gelten und einen Überblick über die aktuelle Situation des jeweiligen Energiesystems und der Politik geben. Sie sollen nationale Ziele für jede der fünf Dimensionen der Energieunion (Dekarbonisierung, Energieeffizienz, Sicherheit der Energieversorgung, Energiebinnenmarkt, sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit) sowie die Politiken und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele enthalten und sich auf Analysen stützen.

Die Mitgliedstaaten hatten ihre ersten nationalen Energie- und Klimapläne bis Ende 2019 vorzulegen. Gemäß Art 14 GovV legt jeder Mitgliedstaat der Kommission bis zum 30. Juni 2023 den Entwurf der aktualisierten Fassung dieses integrierten nationalen Energie- und Klimaplans vor. Österreich ist also bei der Übermittlung des Entwurfs säumig.

Die Kommission beurteilt unter anderem, ob die Vorhaben der Mitgliedstaaten zusammen genommen ausreichen, um die gemeinschaftlichen energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten gegebenenfalls Anpassungen der Pläne. Die Mitgliedstaaten legen daraufhin bis 30. Juni 2024 der Kommission die Pläne vor, wobei sie etwaigen Empfehlungen der Kommission gebührend Rechnung tragen.

3. Zielsetzungen

Entwurf des NEKP: Überblick über die Ziele für Österreich in fünf Zieldimensionen bis 2030:

1. Dekarbonisierung:
 - Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen (THG) in den Sektoren, die nicht im EU ETS erfasst sind („non-ETS-Bereich“) um 48 % (gegenüber 2005)
 - Kohlenstoffspeicherung im Boden jährlich 0,88 Millionen t CO₂
 - Elektrizität zu 100 % aus erneuerbaren Quellen im Inland („bilanziell“)
 - Gas zu 9,75 % aus erneuerbaren Quellen
 - Verringerung der THG-Intensität des Verkehrs um mindestens 13 %
 - Steigerungsraten des Anteils erneuerbarer Energieträger in der Raumwärme und -kälte (voraussichtlich +1,5 Prozentpunkte pro Jahr)
2. Energieeffizienz:
 - Endenergieverbrauch 894 Petajoule (PJ)
 - kumulierte Einsparung von 650 PJ gegenüber „Business as usual“
3. Sicherheit der Energieversorgung:
 - Qualitative Ziele bezüglich Diversifizierung und Resilienz von Energieimporten
 - Verweis auf Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energieträger
 - Investitionen in die Leitungsinfrastruktur bei Strom

4. Energiebinnenmarkt:
 - Verbundfähigkeit der Stromnetze von mindestens 15 %
 - Qualitative Ziele bei Genehmigungen von Übertragungsleitungen und bei „Projects of Common Interest“ (PCI)
 - Umsetzung nationaler Übertragungsnetzprojekte
 - Qualitative Ziele bei der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte
 - Ziele bezüglich der Installation von intelligenten Stromzählern („Smart Meter“) und der Ermöglichung von Energiegemeinschaften
 - Qualitative Ziele zum Verbraucherschutz und zur Verringerung von Energiearmut
5. Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit
 - Allgemein formulierte, qualitative Ziele bezüglich Innovation mit starker Betonung der Missionsorientierung

Die BAK unterstützt das Ziel der EU-weiten Dekarbonisierung bis 2050. In Hinblick darauf unterstützt die BAK auch die ehrgeizigen Ziele, die die EU bis 2030 bei der Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, beim Ausbau der erneuerbaren Energien, bei der Verbesserung der Energieeffizienz und bei der Reduktion des Energieeinsatzes erreichen will. Die BAK begrüßt daher auch die Ziele des vorgelegten Entwurfs, die mit den EU-Zielen im Einklang stehen.

Die meisten der im Entwurf aufgeführten quantitativen Ziele in den Zieldimensionen Dekarbonisierung und Energieeffizienz sind Ergebnis des Pakets, das die Europäische Kommission im Rahmen des Grünen Deal als „Fit-For-55“-Paket Mitte 2021 vorgelegt hat. Benannt wurde das Paket nach der Zielsetzung der Reduktion der Treibhausgasemissionen der EU um 55 % bis 2030. Diese Ziele sind entweder erst seit kurzem in Kraft oder noch in der Endphase des Gesetzgebungsprozesses. Auch wenn die generelle Ausrichtung des „Fit-For-55“-Pakets schon seit gut zwei Jahren bekannt war, ist nachvollziehbar, dass noch Anpassungen der Ziele vorgenommen werden müssen, beispielsweise im Bereich der erneuerbaren Energieträger.

Neben quantitativen Zielen werden auch viele qualitative Ziele genannt, welche die Erreichung der quantitativen Ziele unterstützen sollen. Die BAK hält eine weitergehende Konkretisierung der qualitativen Ziele für wichtig, um auch in den „unterstützenden Bereichen“ den Fortschritt bei der Transformation des Energiesystems hin zu einer klimaneutralen und gleichzeitig gerechten Gesellschaft beurteilen zu können. Dieser Aspekt der Governance der Transformation wurde bereits oben ausgeführt.

Die BAK begrüßt die umfangreichen Ausführungen zu den Dimensionen der Energiearmut in Kapitel 2, weil sie eine wichtige Grundlage dafür darstellen, dieses Problem in seinen vielfältigen Dimensionen anzupacken. Die gegenwärtige Energiepreiskrise infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine hat dieses Problem noch deutlich verschärft.

Darüber hinaus hält die BAK es für sinnvoll, schon im Kapitel zu den Zielen die weiterreichenden, gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen zu beschreiben, die mit der Umsetzung

des NEKP angestrebt werden. Denn erst eine gemeinsame Betrachtung der klima- und energiepolitischen Ziele und der Ziele in Bezug auf Beschäftigung, Qualifikation und Ausbildung, soziale Sicherung, öffentliche Daseinsvorsorge, gerechte Verteilung des Wohlstands, wirtschaftliche Entwicklung und Wirtschaftsstandort kann erreicht werden, dass die Klima- und Energiepolitik auch unter wirtschafts-, sozial- und beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten vorteilhafte Wirkungen entfaltet. Umso mehr sind diese Aspekte bei der Beschreibung der Politiken und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die BAK kritisiert, dass auch im vorliegenden Plan unklar bleibt, ob das langfristige Ziel der Klimaneutralität bis 2040 bedeutet, dass auch die Anlagen, die am EU Emissionshandel (ETS) teilnehmen, 2040 netto keine Treibhausgase mehr ausstoßen sollen. Der diesbezügliche Absatz auf S. 68 bringt hier keine Klärung.

4. Politiken und Maßnahmen

Im Folgenden werden die Politiken und Maßnahmen (Kapitel 3 des Entwurfs) zu den einzelnen Zieldimensionen der Energieunion im Einzelnen diskutiert, vielfach gemeinsam mit den in Kapitel 2 des Entwurfs genannten Zielen.

4.1. Dekarbonisierung

Diese Zieldimension umfasst zwei große Bereiche: erstens Politiken und Maßnahmen zur Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen (THG) in den nicht vom EU Emissionshandel erfassten Sektoren (der sogenannte non-ETS-Bereich), zweitens Politiken und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energieträger.

Die THG-Emissionen der großen Punktquellen (Industrie, Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen) sowie des Flugverkehrs werden im europäischen Emissionshandel (EU ETS) erfasst, der für diese Sektoren jährlich sinkende Höchstmengen an Emissionen auf EU-Ebene vorsieht. Bezüglich der THG-Emissionen, die nicht im EU ETS erfasst sind (vor allem die Sektoren Verkehr, Raumwärme, Gewerbe, Landwirtschaft) enthält die sogenannte Lastenteilungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/857) für jeden Mitgliedstaat verbindliche Vorgaben für die Emissionsreduktionen bis 2030, einschließlich einzuhaltender Höchstmengen in den Jahren bis dahin. Demgegenüber sind die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energie in den Mitgliedstaaten nicht verbindlich; lediglich das EU-weite, gemeinsame Ziel ist verbindlich.

4.1.1. THG-Reduktion

Gemäß der Novelle der Lastenteilungsverordnung, die im Mai 2023 in Kraft trat, muss Österreich die THG-Emissionen im non-ETS-Bereich bis 2030 um 48 % verringern, verglichen mit den Emissionen 2005. Dies stellt eine deutliche Verschärfung des Ziels gegenüber dem bisher geltenden Ziel einer Reduktion um 36 % dar. Des Weiteren ist Österreich nach der Landnutzungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/839) verpflichtet, die Bindung von Kohlenstoff im Boden um 880 kt CO₂ gegenüber dem Referenzwert (Durch-

schnitt der Jahre 2016 bis 2018) zu erhöhen. Bis zum Jahr 2040 strebt Österreich Klimaneutralität an. Die BAK fokussiert ihre Analyse auf das Ziel 2030.

Das zentrale Instrument zur Analyse der Wirkung der Politiken und Maßnahmen, mit denen die Ziele der THG-Reduktion erreicht werden sollen, sind die energiewirtschaftlichen Szenarien, die das Umweltbundesamt erarbeitet. Dem Szenario „With existing measures“ (WEM) wird das Szenario „With additional measures“ (WAM) gegenübergestellt. Während ersteres nur Maßnahmen umfasst, die bis 1.1.2022 umgesetzt waren, erfasst das WAM-Szenario auch Maßnahmen, die nach diesem Datum umgesetzt wurden oder in Planung sind. Im WAM-Szenario betragen die Emissionsreduktionen 35 % bis 2030 im non-ETS-Bereich. Da dies für die Zielerreichung nach der neuen Lastenteilungsverordnung nicht ausreicht, wurde vom Umweltbundesamt ein weiteres Szenario erstellt, das „Szenario Transition“, welches auch nicht politisch akkordierte Maßnahmen umfasst. Erst dieses Szenario zeigt 2030 eine Reduktion der Emissionen um 48 % gegenüber 2005.

Freilich ist hier eine grundlegende Kritik an einer Steuerung der Politiken und Maßnahmen mittels Szenarien anzubringen. Szenarien stellen Möglichkeitsräume dar und machen keine Aussage darüber, in welchem Ausmaß bestimmte Politiken und Maßnahmen tatsächlich wirken. Die Szenarien des UBA *setzen voraus*, dass die Ziele einzelner gesetzlicher Maßnahmen erreicht werden. Auf dieser Basis und auf der Basis einiger anderer, ebenfalls vorgegebener Parameter (Annahmen zu Wirtschaftswachstum, Preisen fossiler Energieträger, Bevölkerung, ETS-Preis, ...) werden Entwicklungen der THG-Emissionen sowie des Energieverbrauchs in den verschiedenen Sektoren abgeschätzt. Diese Ergebnisse beruhen somit auf der Verwechslung, bei der das erwünschte Ziel einer Maßnahme bereits für das tatsächliche Ergebnis gehalten wird. So wird beispielsweise angenommen, dass 2030 Strom bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Quellen im Inland stammt, statt dass dies Ergebnis einer Analyse der gesetzgeberischen und finanziellen Maßnahmen wäre, die nötig sind, um dieses Ziel zu erreichen. Ein wesentlicher Teil der Zielerreichung in den Szenarien kommt also daher, dass sie bereits in den Inputparametern der Analyse enthalten sind.

Eine weitere, fundamentale Kritik bezieht sich darauf, dass für die angeführten Politiken und Maßnahmen in vielen Fällen keine Wirkungsparameter im Vorhinein festgelegt sind, dass also keine Größe genannt wird, anhand deren Veränderung die klima- oder energiepolitische Wirkung einer Maßnahme ermittelt werden kann. Als Beispiel kann die erste genannte Maßnahme, der CO₂-Preis für Sektoren außerhalb des EU ETS, genannt werden. Es wird zwar die Höhe des CO₂-Preises genannt, aber es gibt keine Aussage dazu, wie die Wirkung dieser Maßnahme auf die THG-Emissionen ermittelt wird. Damit ist es unmöglich, Aussagen über die Wirkung der Maßnahme zu treffen. Wenn schon die Wirkung der Maßnahme nicht beobachtet wird, ist es gänzlich unmöglich, Aussagen über sekundäre Effekte zu treffen, beispielsweise über die Verteilungswirkungen des CO₂-Preises.

Auch das Klimaticket ist in dieser Hinsicht kein strahlendes Beispiel. Die Kenngröße „Zahl der verkauften Tickets“ sagt nichts darüber aus, wie viele Menschen wegen des Klimatickets vom Auto auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen. Wenn die Vermutung stimmt, dass vor allem ohnehin Menschen das Klimaticket gekauft haben, die schon zuvor vorzugsweise mit

der Bahn gefahren sind, ist die emissionsmindernde Wirkung gering. Dem Entwurf ist weiters zu entnehmen, dass die erwartete Zahl an Käufer:innen um das Doppelte übertroffen wurde. Was zunächst wie eine Erfolgsmeldung aussieht, offenbart aber ein eklatantes Planungsversagen, da offensichtlich die Annahmen über die Zahl der Käufer:innen grob falsch waren. Dieses Beispiel macht deutlich, dass bei jeder einzelnen Maßnahme eine Festlegung aussagekräftiger Wirkungsparameter im Vorhinein und eine genaue Analyse der Wirkungen nötig ist. Es ist klar, dass diese Vorgehensweise mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist, doch besteht der Gewinn darin, dass beobachtet werden kann, wie eine Maßnahme wirkt und ob die öffentlichen Mittel dafür effektiv und effizient eingesetzt werden.

Die dritte grundlegende Kritik bezieht sich darauf, dass im gesamten Entwurf Aussagen über finanzielle Wirkungen und Notwendigkeiten fehlen, sowohl, was die Mittel der öffentlichen Hand betrifft, als auch bezüglich der Ausgaben der Haushalte und der Unternehmen. Daher ist die Beurteilung des Plans nur sehr eingeschränkt möglich. Dasselbe gilt für die fehlenden Abschätzungen der Beschäftigungseffekt sowie anderer makroökonomischer Parameter, beispielsweise der Außenhandelsbilanz.

Angesichts dieser grundlegenden Kritikpunkte geht die BAK nicht auf die einzelnen Maßnahmen ein, die zur Wirkungsdimension Dekarbonisierung genannt werden. Sie macht jedoch einige Anmerkungen zum Handlungsfeld Verkehr.

4.1.1.1. THG-Emissionen des Verkehrs

Der Verkehr ist für die THG-Emissionen von vorrangiger Bedeutung. Zusätzliche, umfangreiche Anstrengungen sind nötig, um den Verkehr sauberer zu machen, zu reduzieren und zu verlagern. Der Mobilitätsmasterplan 2030 nennt dazu eine Reihe von Zielen, die die BAK unterstützt, leidet jedoch wie der NEKP am Mangel an konkreten Maßnahmen.

Aus Sicht der BAK muss die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Beschäftigte im Transportwesen Hand in Hand mit den Bemühungen zur Dekarbonisierung gehen. Im Verkehrssektor herrschen seit Jahren zum Teil katastrophale Arbeitsbedingungen, die Beschäftigten versuchen in andere Branchen zu wechseln, der Personalmangel ist augenfällig. Parallel dazu, werden Digitalisierung, struktureller Wandel und Ökologisierung massive Auswirkungen auf den Sektor und die Beschäftigten haben. Dieser Umbruch muss gestaltet werden. Es braucht bessere Arbeitsbedingungen, eine faire Entlohnung mit gleichem Lohn am gleichen Ort, optimale Ausstattung der Fahrzeuge und Infrastrukturen (Hitze, Kälte, Hygiene) sowie eine gute, harmonisierte Aus- und Weiterbildung. Die Einsatzzeiten müssen ein sicheres Arbeiten und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Die Diskussion über eine Arbeitszeitverkürzung muss endlich ernsthaft geführt werden.

Neben einer Vermeidung des Lohn- und Sozialdumpings ist auch eine faire Anrechnung der Infrastrukturkosten sowie der Kosten von Folgeschäden auf die einzelnen Verkehrsträger

notwendig, um Kostenwahrheit herzustellen. Daher fordert die BAK seit langem eine flächen-deckende LKW-Maut.

In den letzten Jahren wurde schon eine Reihe von Verbesserungen umgesetzt, um den öffentlichen Personenverkehr attraktiver zu gestalten. Dies betrifft sowohl die Tarif- als auch die Angebotsseite. Diese Anstrengungen müssen fortgeführt werden, um noch mehr Menschen zum Umsteigen zu bewegen. Neben dem Fahrpreis spielen Faktoren wie Bedienungshäufigkeit, Fahrdauer, Zuverlässigkeit und Komfort dabei eine wichtige Rolle.

Auch im Güterverkehr sind vielfältige Maßnahmen notwendig. Im NEKP finden sich bedauerlicherweise kaum konkrete Maßnahmen, die helfen können, eine Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zu fördern. Die Maßnahmen im Bereich „kombinierter Verkehr“ sind zweifelsohne wichtig, werden aber nicht helfen, den Straßengüterverkehr im alpenquerenden Transit signifikant zu vermindern. Dazu sollten konkrete Schritte in den NEKP aufgenommen werden, etwa das von Seiten Tirols, Südtirols und Bayern avisierte Slotsystem, die Harmonisierung der Mautsysteme in Deutschland und Italien zur Senkung der Umwegverkehre sowie ein Konzept zur Deckelung der Lkw-Fahrten und Vorgaben zu einer Verlagerung bei Vorhandensein einer adäquaten Schieneninfrastruktur. Mit dem Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention, die auch von der EU unterzeichnet wurde, hat Österreich eine gute Argumentationsgrundlage für diese Maßnahmen in der EU. Darüber hinaus sind auch Schritte notwendig, um die Zahl der Leerfahrten zu verringern. Schließlich spielt auch im Straßengüterverkehr die Elektrifizierung eine wichtige Rolle.

4.1.2. Erneuerbare Energie

Die BAK unterstützt grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, den Anteil erneuerbarer Energie sowohl in der Strom- als auch in der Wärmeerzeugung deutlich zu erhöhen. Die Anhebung des EU-weiten Gesamtziels für erneuerbaren Energien von bisher 32 Prozent auf 42,5 Prozent bedingt für Österreich massive Anstrengungen. Österreich hat sich das Ziel gesetzt, bereits in sieben Jahren den gesamten Stromverbrauch aus erneuerbarer Energie zu decken (national, bilanziell) und bereits 10 Jahre später, nämlich ab dem Jahr 2040, klimaneutral zu sein.

Aus Sicht der BAK reichen die im Entwurf des NEKP angeführten Maßnahmen zur Erreichung der bisher gesetzten sehr ambitionierten Ziele kaum aus. Völlig offen ist, wie mit den angeführten Maßnahmen die Lücke zu den neuen, höheren, EU- Zielen geschlossen werden soll.

4.1.2.1. Elektrizität

Gemäß dem vorliegenden Entwurf muss die erneuerbare Stromerzeugung gegenüber dem Stand von 2020 im Ausmaß von 34 TWh ausgebaut werden, um ab 2030 den Strombedarf zu 100 Prozent (national bilanziell) durch erneuerbare Energien decken zu können (90 TWh). Der bisherige Zielpfad nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sieht einen

Ausbaubedarf von lediglich 27 TWh gegenüber 2020 vor. Bereits dieser Wert entspricht einer Verdreifachung der bisherigen geförderten Ökostrommenge. Die weiteren 7 TWh sollen nach dem Entwurf aus Photovoltaik und Windkraft bereitgestellt werden.

Der Entwurf des NEKP benennt zwar die Herausforderungen für den derzeit geplanten, bereits sehr ambitionierten Ausbaupfad in Höhe von 27 TWh, wie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen, ein adäquater Netzausbau, effiziente und rasche Genehmigungsverfahren, stabiles Förderungs- und Investitionsregime, ausreichend fachlich qualifizierte Arbeitskräfte sowie guter Austausch zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen. Zur Frage, durch welche Maßnahmen die Lücke von 7 TWh auf 34 TWh in den nächsten sieben Jahren konkret geschlossen werden soll, liefert der Plan allerdings keine Antwort. Nach Ansicht der BAK reicht es nicht aus, auf die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, auf den rechtlich nicht verbindlichen und noch nicht beschlossenen integrierten Netzinfrastukturplan (ÖNIP) oder auf mehr Förderungen zu verweisen. Denn diese Vorhaben beantworten nicht die Fragen der Finanzierung und der fehlenden Flächen für die notwendigen Anlagen. Weiters fehlen im NEKP Angaben dazu, welche Gesamtkosten mit den neuen Zielen verbunden sind und wie die Verteilung der Kosten erfolgen soll.

Der Ausbau der Erzeugungs- und Transportkapazitäten kann nur gelingen, wenn im Wege einer allseits verbindlichen Planung der jeweilige Bedarf konkret auf die Regionen heruntergebrochen wird. Nur dann können die nötigen Projekte der Erzeugung und des Transports auch mit anderen Anforderungen abgestimmt werden: mit der überörtlichen Landesraumordnung, mit dem Landesnaturschutz, mit dem Gewässerschutz, aber auch mit anderen einschlägig relevanten Schutznormen. Das Ergebnis dieser Abstimmung muss als verbindliche Vorgabe in das Projekt-Genehmigungsverfahren einfließen. Als wichtige Voraussetzung für die effizientere Durchführung von Genehmigungsverfahren bei gleichzeitiger Wahrung hoher Schutzstandards fordert die BAK daher:

- eine Rahmenkompetenz des Bundes für die Raumordnung als wichtigen Ansatzpunkt, um mehr Verbindlichkeit in der Landes-Raumordnung herzustellen und eine förmliche, strukturierte Planungsabstimmung zwischen dem Bund und den Ländern zu ermöglichen;
- eine gesetzliche Festlegung einheitlicher Schutzstandards, beispielsweise für Gesundheitswerte bei Stromnetzen, um von Einzelfallbetrachtungen in Genehmigungsverfahren wegzukommen und damit Genehmigungen zu beschleunigen.

Darüber hinaus und in Verbindung mit dem folgenden Kapitel stellt sich folgende Frage, zu der der NEKP klar Stellung beziehen sollte: Ist das Ziel einer national und bilanziell hundertprozentigen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen so zu verstehen, dass Strom, der in Österreich aus importiertem, erneuerbarem Wasserstoff oder erneuerbarem Gas hergestellt wird, als national erzeugter, erneuerbarer Strom gilt? Wenn sie bejaht wird, bedeutet das, dass es zu umfangreichen Importen von erneuerbarem Gas zum Zweck der Verstromung kommen kann, lediglich um das Ziel für erneuerbaren Strom zu erreichen.

4.1.2.2. Erneuerbare Gase, einschließlich Wasserstoff

Ausdrücklich begrüßt die BAK das Bekenntnis im Entwurf des NEKP, erneuerbare Gase nur in jenen Bereichen einzusetzen, wo es sonst keine Möglichkeit zur Dekarbonisierung gibt. Denn die Ressourcen für Herstellung erneuerbarer Gase, wie Biomethan und Wasserstoff, („grünes Gas“) sind knapp. So zeigen jüngste Studien, dass Österreich – selbst wenn die Energieeffizienzziele erreicht werden und weitgehend auf Elektrifizierung gesetzt wird – nur rund ein Viertel des Bedarfs an erneuerbarem Gas durch inländische Produktion decken wird können¹. Dabei müssen ein zu hoher Flächenverbrauch sowie Rohstoffkonflikte mit der Lebens- und Futtermittelproduktion vermieden werden.

Erneuerbares Gas darf nur dort eingesetzt werden, wo es für die Dekarbonisierung keine Alternativen gibt. Beispiel hierfür sind Teilbereiche der Industrie, insbesondere die Stahlerzeugung und die chemische Industrie. Der teilweise Einsatz von erneuerbarem Gas in der Stromproduktion kann dazu dienen, die schwankende Erzeugung der erneuerbaren Stromerzeugung auszugleichen und um elektrische Überschussenergie zu speichern, die im Winter zur Wärme- und Stromversorgung genutzt werden kann. Da die Wirkungsgrade der Umwandlung von Strom in erneuerbares Gas jedoch niedrig sind, kommt dieses beim derzeitigen technologischen Stand als Stromspeicher nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Erneuerbares Gas für die Raumwärme in Haushalten einzusetzen, ist aufgrund der hohen Kosten, der knappen Ressourcen zu seiner Erzeugung sowie aufgrund der hohen Kosten für die Infrastruktur (Gasnetze) sowohl aus konsument:innenpolitischer Sicht² als auch aus energiepolitischer und gesamtwirtschaftlicher Perspektive abzulehnen. Jegliche Lock-in-Effekte sind zu vermeiden. Dementsprechend wird die im Begutachtungsentwurf für das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) vorgesehene Ausnahmeregelung vom allgemeinen Stilllegungsgebot bis 2040 für Gasanlagen, die mit erneuerbarem Gas betrieben werden, von der BAK dezidiert abgelehnt.

Leider hat Österreich seine Wasserstoffstrategie erst mit großem Zeitverzug verabschiedet. Die darin enthaltene Zielsetzung, First-Mover Vorteile zu generieren, wurde damit bereits verfehlt, da Österreich mit der Verabschiedung der Strategie bereits zu den Nachzügler innerhalb der Europäischen Union zählt. Frankreich beschloss seine Strategie bereits 2018 und legte eine Aktualisierung 2020 vor, die Niederlande verabschiedeten ihre Strategie 2019, Deutschland im Juni 2020 und die Europäische Union im Juli 2020. Österreich präsentierte seine Strategie erst im Mai 2022. Wasserstoff als energetisch wertvoller Energieträger, der in absehbarer Zeit nur beschränkt erzeugt und damit zur Verfügung stehen wird, sollte vorrangig in jenen Bereichen zur Anwendung kommen, bei denen keine

¹ Wehrle S., Schmidt J. (2021): Edelsprit für alles? Bedarf und Angebot an Grünen Gasen in Österreich, https://www.arbeiterkammer.at/service/studien/wirtschaftundpolitik/studien/AK-Studie_Edelsprit_fuer_alles.pdf

² elementenergy (2022): The Consumer Costs of Decarbonised Heat in Austria, <https://www.global-2000.at/sites/global/files/consumer-cost-of-heating-austria-executivesummary.pdf>

elektrischen Alternativen vorhanden sind. Die dafür notwendige Priorisierung in der Wasserstoffstrategie kann dahingehend als unzureichend konkret aufgefasst werden. Darüber hinaus braucht es frühzeitige gesamtwirtschaftliche Überlegungen der Infrastrukturbereitstellung. Auch hier sind die Planungsvorhaben und -vorgaben im Vergleich des Status Quo in anderen Mitgliedstaaten noch nicht weitgehend genug.

Die BAK fordert daher:

- Einsatz von erneuerbarem Gas und Wasserstoff nur dort, wo keine elektrischen Alternativen verfügbar sind, beispielsweise in der Stahlindustrie;
- Kein Einsatz von erneuerbaren Gasen in der Raumwärme und im Kleinverbrauch;
- Keine Ausnahme vom allgemeinen Stilllegungsgebot für Gasheizungen, die mit erneuerbarem Gas betrieben werden, im EWG;
- Redimensionierung der Erdgasnetze im Hinblick auf die zukünftigen Erfordernisse.

4.1.2.3. Transformation der Industrie

Damit die Dekarbonisierung der Produktionsbetriebe umfassend und rasch gelingt, ist eine gesamthafte Herangehensweise nötig, welche die ökonomische, ökologische und soziale Wirkung von Maßnahmen gemeinsam betrachtet. Das impliziert eine enge Einbindung der Sozialpartner. Die hohen Fördersummen, die beispielsweise im Rahmen der Klima- und Transformationsoffensive zur Verfügung gestellt werden, erfordern klare Förderkriterien, die auf die ökonomische, ökologische und soziale Wirkung Bezug nehmen. Das bedeutet, dass in den Kriterien für Förderungen zur Transformation der Industrie auch soziale Kriterien vorgesehen werden müssen.

Die BAK fordert daher:

- Einbindung der Sozialpartner in der Klima- und Transformationsoffensive;
- Bindung der Vergabe von Fördermitteln an Konditionalitäten, wie Umweltschutz und soziale Kriterien;
- Verpflichtung von Fördernehmer:innen, Transformationspläne bezüglich der Qualifikationserfordernisse und der Produktionsmethoden zu erstellen und dabei die Belegschaft und ihre Vertreter:innen einzubeziehen;
- Verpflichtung von Fördernehmer:innen, Standort- und Beschäftigungsgarantien abzugeben.

Ein besonderes Problem ergibt sich bei der Förderung von Emissionshandelsunternehmen (ETS-Unternehmen). Förderungen emissionsmindernder Investitionen in ETS-Anlagen müssen an die Bedingung geknüpft werden, dass die entsprechende Menge an Zertifikaten (Emissionsreduktion über die Lebensdauer der Investition) vom Markt genommen und gelöscht wird. Anderenfalls ist die Wirkung dieser Förderungen auf die CO₂-Emissionen gleich Null, da die Reduktion der CO₂-Emissionen einer ETS-Anlage infolge der Funktionsweise des EU ETS bewirkt, dass die nicht mehr benötigte Menge an Zertifikaten (EUA) anderen ETS-Unternehmen verkauft wird, die dann mit den Zertifikaten entsprechend

höhere Emissionen tätigen können. Die BAK ist der Ansicht, dass dieses Problem auf EU-Ebene gelöst werden muss, da nur EU-einheitliche Regeln einen Förderwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten unterbinden können.

4.1.2.4. „Just Transition“ Strategie

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf des NEKP die Bedeutung und Rolle einer aktiven Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik als zentralen Baustein der Gestaltung eines „gerechten Übergangs“ („Just Transition“) hin zur Klimaneutralität anerkennt und betont. Jede der im Entwurf genannten Initiativen trägt dazu bei, Beschäftigung, Qualifizierung und Weiterbildung in der Transformation zu unterstützen. Jedoch stellt der Plan lediglich eine Zusammenschau bereits laufender Initiativen dar, welche zwar an sich wichtig sind, aber nicht ausreichen werden, um dem Bedarf an Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung in der Transformation gerecht zu werden. Darüber hinaus trifft der Plan keine klaren Aussagen, wie mit der unterschiedlichen Betroffenheit und Vulnerabilität – sowohl auf individueller wie auf regionaler Ebene – strategisch umzugehen ist. Der Verweis auf den „Just Transition“-Plan ist dahingehend unzureichend. Auch die Abstimmung der vorgestellten Maßnahmen zur Nutzung von Synergien fehlt.

Aus Sicht der BAK ist daher eine nationale „Just Transition“-Strategie zur Bündelung und Abstimmung der Initiativen und Maßnahmen unter Beteiligung der Sozialpartner nötig. Sie soll den Plan zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele mit Maßnahmen zur beschäftigungspolitischen und sozialen Bewältigung dieser Herausforderung verknüpfen. In der Strategie muss daher konkret dargestellt werden, wie Österreich seine Transformationsziele erreichen will und mit welchen Maßnahmen ein sozial verantwortlicher Transformationsprozess flankiert wird. Umsetzung und Fahrpläne müssen darin auf Branchen- und Regionalebene heruntergebrochen werden. Zudem müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen finanziell bedeckt sein und Bestandteil des überarbeiteten NEKP werden. Die konkreten Dekarbonisierungspfade müssen entsprechend der Aktualisierung des NEKP durch eine Abstimmung über tripartite Transformationsräte institutionalisiert und umgesetzt werden. Ein Monitoring der Umsetzung und der damit verbunden jährlich verpflichtenden Fortschrittsberichte muss an das Parlament übermittelt werden. Ein negativer Fortschrittsbericht muss zur Folge haben, dass die zu setzenden Maßnahmen angepasst werden.

Die BAK fordert daher:

- Entwicklung einer nationalen „Just Transition“-Strategie gemeinsam mit den Sozialpartnern;
- Einrichtung eines entsprechenden Monitorings sowie Einführung von tripartiten Transformationsräten zur Umsetzung;
- Recht auf Aus- und Weiterbildung in der Arbeitszeit;
- bessere soziale Absicherung während der Aus- und Weiterbildung;
- systematische Erhebung des Aus- und Weiterbildungsbedarfs;
- Einführung eines unternehmensfinanzierten Weiterbildungsfonds;
- gezieltes Ansprechen von Branchen im Wandel;

- Erhebung fehlender Bildungsangebote, Entwicklung einer Neuorientierung;
- strategische Ausrichtung des AMS auf eine sozial verträgliche und ökologische nachhaltige Arbeitsmarktpolitik.

4.1.2.5. Verkehr

Die im Verkehr genannten Ziele bezüglich des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern geben ausschließlich die bestehenden oder zu erwartenden EU-rechtlich vorgegebenen Ziele wider. Als Maßnahmen im Verkehrsbereich werden verschiedene Pull-Maßnahmen genannt. Es gibt keine Abschätzungen, wie diese bezüglich Treibhausgasen oder Energieverbrauch wirken.

Wie wiederholt dargelegt, spricht sich die BAK klar gegen eine verstärkte Beimengung von Biokraftstoffen aus. Geringe Kosteneffizienz, Umweltbelastungen und weitere Preissteigerung bei Lebensmitteln sind hinlänglich bekannte Argumente, die gegen einen verstärkten Einsatz von Biokraftstoffen sprechen. Vor allem aus Erwägungen der Energieeffizienz sind auch sogenannte E-Fuels (mittelbar aus erneuerbarer Elektrizität hergestellte Kraftstoffe) keine sinnvolle Option.

Die BAK fordert daher:

- Verpflichtung von Betrieben ab 50 Mitarbeiter:innen, ein betriebliches Mobilitätsmanagement einzurichten;
- Ökologisierung des Pendlerpauschales;
- Umsetzung der im Regierungsprogramm genannten „Mobilitätsgarantie“;
- Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings im Verkehr, Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen.

4.1.2.6. Wärme und Kälte

Ein wichtiger Schritt zu Dekarbonisierung in der Raumwärme ist das teilweise Verbot des Einbaus fossiler Heizungssysteme, vor allem von Ölheizungen im Neubau. Aber auch im Wärmebereich fehlen weiterhin effektive, ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Das zentrale ordnungsrechtliche Instrument für die Dekarbonisierung der Wärme, das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG), ist noch immer nicht in Kraft. Gerade beim Ausstieg aus fossilen Heizungsformen zeigt sich, dass es nicht vorrangig um technische Fragen geht, sondern allen voran um soziale Aspekte. Aufgrund von potenziell hohen Kosten und von Grundrechtseingriffen sind beim Wechsel von Heizungssystemen die Auswirkungen auf Haushalte und einkommensarme Personen besonders zu beachten. Vor allem müssen die Rechte von Konsument:innen, insbesondere im Bereich des Wohnrechtes, gesichert werden; Eingriffe dürfen nur unter Schonung der Rechte der Mieter:innen erfolgen. Diese Grundsätze müssen bereits im EWG selbst adressiert werden.

Insgesamt gilt es die Rechte der Konsument:innen im Bereich der Wärmeversorgung im mehrgeschossigen Wohnbau, sowohl bei gebäudeeigenen Heizungen als auch bei der Versorgung mit leitungsgebundener Fernwärme endlich zu verbessern, vor allem im Hinblick auf Vertrags- und Preistransparenz sowie Rechtsdurchsetzung. Die BAK verweist in diesem Zusammenhang auch auf ihre Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zum EWG³ ebenso wie auf die diesbezüglichen Ausführungen in der BAK-Stellungnahme zum NEKP 2019.

Aus Sicht der BAK ist auch das Potenzial von Prozesswärme und Geothermie bestmöglich zu nutzen. Außerdem sind mögliche rechtliche Barrieren zu identifizieren und zu beseitigen. Dies wird im vorliegenden NEKP zu wenig adressiert.

4.1.2.7. Wohnrecht

Als begleitende Maßnahme zur Identifizierung und Beseitigung rechtlicher Barrieren im Bezug auf Sanierungen, Heizungstausch, Errichtung von Photovoltaik oder E-Ladestationen, wird das Wohnrecht genannt, wobei insbesondere das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) und das Mietrechtsgesetz (MRG) angeführt werden.

Die BAK lehnt Eingriffe ins Mietrecht, welche die Mieter:innen schlechter stellen als bisher, strikt ab. Hingegen unterstützt sie Änderungen am MRG, die thermisch-energetische Sanierungen erleichtern, ohne Mieter:innen schlechter zu stellen. So spricht sich die BAK für eine Änderung des § 6 Abs 1 MRG aus, der ein Antragsrecht der einzelnen Mieter:innen und der Gemeinde für alle Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten (§§ 3, 4 MRG) – und damit auch für thermische Sanierungen – begründet.

Die BAK fordert daher:

- eine umgehende Verabschiedung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWG);
- eine Festlegung der Grundsätze eines wohnrechtlichen Schutzschirms im EWG, wie Duldungspflicht, Schonungsprinzip, Entschädigungen der Bewohner:innen bei wesentlichen Beeinträchtigungen, Weiterverrechnung nur angemessener, echter Betriebskosten und die Möglichkeit zur außergerichtliche Streitbeilegung;
- eine Verlängerung der Finanzierungsfristen bei Mieterhöhungsverfahren (Verteilungszeitraum nach § 18 Abs 1 Z 3 MRG) von 10 Jahren auf 20 Jahre oder auf die Lebensdauer der Investition;
- das Verbot der Überwälzung der Kosten der Umstellung von einer dezentralen auf eine zentrale Wärmeversorgung oder der Stilllegungsverpflichtung auf die Mieter:innen (weder direkt noch indirekt);
- Gewährleistung einer bestmöglichen Nutzung des Potenzials an Prozesswärme und Geothermie.

³ Bundesarbeitskammer (2022): Stellungnahme zum Entwurf des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes, <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/3e176802-ced7-48cd-b44cd9f68a565293>

4.2. Energieeffizienz

Positiv nimmt die BAK zur Kenntnis, dass im Entwurf zum NEKP Energieeffizienzmaßnahmen den „volkswirtschaftlich günstigsten Vermeidungshebeln von Treibhausgasemissionen“ zugerechnet werden und begrüßt das Bekenntnis zum hohen Stellenwert von Energieeffizienz in Österreich („Energy Efficiency First“-Prinzip). Relativiert wird diese Bewertung aber dadurch, dass auf lange betriebswirtschaftliche Amortisationsdauern verwiesen wird, die der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen entgegenstehen können. Die erforderliche Steigerung der Energieeffizienz muss daher von der Politik aktiv Vorschriften gesteuert werden, wobei neben Kosteninstrumenten auch Ordnungsrecht als Instrument in Frage kommt.

In diesem Sinne sieht die BAK die Hervorhebung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2023 im NEKP als zentrales Instrument problematisch. Denn dieses Gesetz ist nach Ansicht der BAK aufgrund des Fehlens ordnungsrechtlicher Vorschriften weitgehend unwirksam und wird keinen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele leisten können. Die Energieeinsparungen sollen de facto ausschließlich durch finanzielle Förderungen von Energieeffizienzmaßnahmen aus Bundesmitteln sowie durch Verpflichtungen des Bundes vor allem im Bereich der Gebäudesanierung und durch alternative, strategische Maßnahmen erreicht werden. Ordnungsrechtliche Verpflichtungen, mit denen alle Energieträger erfasst werden, fehlen gänzlich: Weder die Bundesländer noch die Energieunternehmen oder energieverbrauchende Unternehmen unterliegen einer Verpflichtung zum Energiesparen, ebenso wie private Gebäudeeigentümer:innen, die nach Berechnungen der BAK über ausreichend finanzielle Mittel für die thermische Sanierung verfügen würden, um Sanierungen durchführen zu können.

Völlig offen ist, wie mit diesem schwachen Instrumentarium das neue, strengere EU-Energieeffizienzziel (EED III), das nach dem vorliegenden NEKP für Österreich einen Endenergieverbrauch für 2030 in Höhe von 894 PJ ergeben würde, erreicht werden soll.

Die BAK fordert daher:

- Um die Erreichung der neuen Energieeffizienzziele auf EU-Ebene zu unterstützen, muss das Bundes-Energieeffizienzgesetz umgehend reformiert werden und einen Rahmen schaffen, der in hohem Maße auf ordnungsrechtlichen Verpflichtungen beruht und alle Energieträger und energieverbrauchenden Sektoren erfasst.
- Die Energielieferanten sollten zusätzlich dazu verpflichtet werden, einen bestimmten Anteil an Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen.
- Für die Vergabe von Bundesmitteln müssen klare Rahmenbedingungen definiert werden, um die gewünschten Lenkungseffekte zu erreichen.

4.3. Sicherheit der Energieversorgung

Die Elektrizitätsnachfrage wird in Zukunft aus mehreren Gründen steigen, etwa wegen des Umstiegs auf E-Mobilität, wegen der Ersetzung von Verbrennungsprozessen durch

elektrische Verfahren in der Industrie und wegen des Bevölkerungswachstums. Das erfordert Investitionen in die Elektrizitätsinfrastruktur. Konsument:innen haben bereits einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet. Jene Energieunternehmungen, die überproportional von der Energiepreiskrise profitiert haben, müssen nach Ansicht der BAK nun Investitionen in erneuerbare Energie aus den Krisengewinnen finanzieren. Gleichzeitig sind Deckelungen der Verbraucherpreise bei Energie nötig, um die sozial, wirtschaftlich und auch für den Klimaschutz negativen, inflationären Effekte zu stoppen. Die Energiepreisfrage beschränkt sich nicht auf die oft von Energiearmut betroffenen niedrigsten Einkommen, sondern ist eine vitale Frage für alle Haushalte und den Produktionssektor. In diesem Feld sind die im NEKP 2023 vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichend.

In Österreich besteht immer noch eine hohe Importabhängigkeit von Erdgas aus Russland. Daher ist eine Diversifizierung der Importe aus nicht-russischen Quellen für die Versorgungssicherheit in Österreich besonders relevant. In der Energiekrise hat die Bundesregierung hohe öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt, um die Diversifizierung der Gasbezugsquellen sowie die Speicherung von Erdgas zu beschleunigen. Die BAK erkennt positiv an, dass die Bundesregierung kurzfristig zahlreiche Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit getroffen hat. Um diese auch längerfristig sicherzustellen, bedarf es aber verstärkt ordnungsrechtliche Vorgaben, während Subventionen, die zu einer Überkompensation von Unternehmen führen können, reduziert werden müssen. Denn die Energiekrise hat auch gezeigt, dass die Kosten von Unternehmensrisiken oft auf die Allgemeinheit abgewälzt – also sozialisiert – werden, die enormen (Über-)Gewinne allerdings von den Unternehmen einbehalten – also privatisiert – werden. Aus Sicht der BAK muss die Übergewinnbesteuerung für Strom und fossile Energieträger daher nachgeschärft werden. AK und ÖGB haben bereits im August 2022 ein Modell für eine umfassende Übergewinnsteuer vorgelegt. Es sieht vor, dass die Übergewinne im Energiesektor in den Jahren 2022 bis 2024 mit 60 bis 90 Prozent besteuert werden. Als „Übergewinn“ ist dabei jener Gewinn definiert, der über dem Durchschnittsgewinn der Jahre 2019 bis 2021 liegt. Investitionen in erneuerbare Energien sollen davon ausgenommen sein. Alternativ könnten Energieunternehmen dazu verpflichtet werden, die Übergewinne zur Finanzierung von Mehr- Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen zu verwenden.

Im vorliegenden Entwurf des NEKP beschränken sich die Ausführungen zur längerfristigen Sicherstellung einer resilienten und nachhaltigen Energieversorgung in Österreich weitgehend auf Absichtserklärungen, Ausführungen zu bestehenden EU-rechtlichen Regelungen (vor allem EU-Notfallmaßnahmen) und zu gesetzlichen Vorhaben, die immer noch nicht umgesetzt sind (zB Erneuerbare-Wärme-Gesetz). Ein umfassender und klarer Plan dazu, wie die Versorgungssicherheit mittel- und langfristig gewährleistet wird, mit welchen Gesamtkosten diese Maßnahmen verbunden sind und auch der Blick auf die Verteilung der Kosten und der Auswirkungen auf die Beschäftigung fehlt. Kaum angesprochen wird der Umstand, dass es bei der Gewährleistung von Versorgungssicherheit nicht nur um die mengenmäßige Bereitstellung von Energie, sondern auch um die Leistbarkeit geht. Energie als gesellschaftlich und wirtschaftlich unabdingbares und notwendiges Gut ist ein bedeutender Teil der Daseinsvorsorge. Diese Bedeutung muss sich auch im politischen Handeln widerspiegeln.

Die BAK fordert daher:

- Verpflichtung der Energieunternehmen zur Sicherstellung der Energieversorgung, auch im Hinblick auf die Leistbarkeit von Energie;
- Nachschärfung der Besteuerung von Übergewinnen, sofern diese nicht zur Finanzierung von Mehr-Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen dienen;
- Gewährleistung der Leistbarkeit der Energie im Krisenfall als Teil der Versorgungssicherheit

4.4. Energiebinnenmarkt

4.4.1. Energieinfrastruktur

Auch die Diskussion zur Energieinfrastruktur bleibt größtenteils auf einer allgemeinen Ebene. Richtigerweise wird auf Rolle Österreichs als Transit-Stromland und die damit zusammenhängenden Herausforderungen hingewiesen. Wie die BAK bereits im NEKP 2019 ausgeführt hat, fehlen allerdings Ausführungen zu den steigenden Kosten im Zusammenhang mit Engpassmanagementmaßnahmen zur Vermeidung von Stromleitungsüberlastungen aufgrund von Netzengpässen (Redispatch-Kosten) sowie die steigenden Regel- und Ausgleichsenergiekosten, um die Schwankungen im Stromnetz aufgrund zunehmender volatiler Energieerzeugung auszugleichen.

Aktuell stellt die Anforderung der EU-Strombinnenmarkt-Verordnung⁴, wonach bis Ende 2025 insgesamt 70 % der grenzüberschreitenden Strom-Übertragungsleitungskapazität für den Stromhandel zur Verfügung zu stellen sind, die Übertragungsnetzbetreiber vor große Herausforderungen. Im NEKP fehlen Ausführungen, wie diese Vorgaben erreicht werden sollen, und wie die damit verbundenen enormen Kosten für das Engpassmanagement oder für den entsprechenden Netzausbau gering gehalten werden können. So hat Deutschland nach einem aktuellen Bericht von ACER⁵ seine Verpflichtungen im sogenannten Aktionsplan im Hinblick auf die Bereitstellung grenzüberschreitender Stromhandelskapazitäten im Jahr 2022 teilweise zu 75 % verfehlt. Falls ein Mitgliedstaat die entsprechenden EU-Vorgaben zum europäischen Stromhandel bis Anfang 2026 nicht einhalten kann, droht eine Aufteilung des nationalen Strommarktes. Für Österreich wäre das eine Aufteilung in zwei Preiszonen (West- und Ostösterreich), verbunden mit negativen wirtschaftlichen Folgen für Ostösterreich aufgrund deutlich höherer Strompreise. Eine Trennung der Preiszonen sollte daher mit allen rechtlichen und politischen Mitteln verhindert werden.

Auffallend oft wird im Entwurf des NEKP auch auf die Bedeutung von Wasserstoff und die damit zusammenhängende Wasserstoffinfrastruktur für die zukünftige Energieversorgung

⁴ Verordnung (EU) 2019/ 943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, Art 16 (8)

⁵ ACER (2023) Cross-zonal capacities and the 70 % margin available for cross-zonal electricity trade (MACZT)

verwiesen. Auch die BAK ist der Überzeugung, dass diese Technologie im zukünftigen Energiesystem eine stärkere Rolle spielen wird. Aufgrund der hohen Umwandlungsverluste ist die elektrolytische Gewinnung von Wasserstoff und in der Folge von Biomethan (Power-to-Gas) derzeit allerdings weit von der Wirtschaftlichkeit entfernt. Hier gilt es, an Effizienzverbesserungen bei den einzelnen Umwandlungsschritten zu arbeiten. Auch dieser Punkt ist im Entwurf des NEKP und in der Wasserstoffstrategie zu konkretisieren.

Wie in allen anderen Bereichen, fehlen im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Adaptierung der Energieinfrastruktur Abschätzungen zu den Gesamtkosten, etwa für den Ausbau der Stromvertei- und -übertragungsnetze, für die Erhaltung und den Um- oder Rückbau von Gasvertei- und -fernleitungsnetzen oder für den Aufbau von Elektrolyseanlagen. Bereits 2019 rügte die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des NEKP das Fehlen dieser Angaben. Offen bleibt damit auch, welchen Anteil der Kosten die öffentliche Hand aufzubringen hat und welchen Anteil die Haushalte und die Unternehmen zu tragen haben. Eine gerechte Verteilung der enormen Kosten ist aus Sicht der BAK zentral für die gesellschaftliche Akzeptanz von klimapolitischen Maßnahmen. Alle Nutzer:innen von Energieinfrastrukturen müssen an der Finanzierung der Infrastruktur mitwirken. So fordert die BAK beispielsweise im Bereich der Stromvertei- und -übertragungsnetze auch eine stärkere Beteiligung der Stromerzeuger und -händler an den Netzkosten.

Im Hinblick auf den beschleunigten Ausbau von Energieinfrastrukturprojekten wird auf Regelungen verwiesen, bei denen fraglich ist, ob sie tatsächlich Verfahren beschleunigen: So ist der integrierte Netzinfrastukturplan (ÖNIP) zwar ein wichtiges übergeordnetes strategisches Planungsinstrument, das eine Gesamtbetrachtung der notwendigen Infrastruktur für eine erneuerbares Energiesystem ermöglicht. Allerdings wird der ÖNIP aufgrund der mangelnden rechtlichen Verbindlichkeit keine Beschleunigung von Infrastrukturprojekten bewirken. Auch durch die aktuelle Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2023) ist in der Praxis keine wesentliche Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu erwarten. Eine nachhaltige Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bei Wahrung der Rechte der Beteiligten erfordert viele Verbesserungen auf verschiedensten Ebenen, etwa die Erlassung gesetzlich normierter Schutzstandards, klare Verfahrensfristen bis hin zu einer ausreichenden personellen Ausstattung von Behörden und anderen beteiligten Institutionen.

Die BAK fordert daher:

- Einsatz der Bundesregierung für eine Verlängerung der Frist zur Umsetzung des Ziels, 70 % der grenzüberschreitenden Strom-Übertragungsleitungskapazität für den Stromhandel zur Verfügung zu stellen, bis Ende 2030;
- Schätzung oder Berechnung der Gesamtkosten des Energie-Infrastrukturausbaus sowie eine gerechte Verteilung der Kosten durch Einbeziehung aller Netznutzer:innen, auch der Energieerzeuger und der Händler;
- faire Kostenabgeltung und angemessene Verzinsung der Netzinvestitionen.

4.4.2. Marktintegration

Die BAK stimmt der Schlussfolgerung im NEKP vollinhaltlich zu, wonach das derzeitige EU-Strommarktdesign für geänderte Rahmenbedingungen kaum geeignet ist. Das haben die Energie-Preisexplosionen der letzten eineinhalb Jahre deutlich gemacht. Denn nicht nur stiegen damit die direkten Energiekosten für Haushalte und Unternehmen. Auch ein genereller Teuerungsschub, ausgelöst durch die teils übermäßige Weitergabe gestiegener Energiekosten seitens der Unternehmen an die Haushalte, war die Folge.

Folgerichtig werden im NEKP zwar die Grundsätze eines resilienten, gemeinsamen EU-Strommarktes genannt, insbesondere Handel mit dem Ziel der Wohlstandsoptimierung, Versorgungssicherheit, Anreize für erneuerbare Energie, leistbare Preise sowie Vermeidung extremer inframarginaler Gewinne⁶. Allerdings fehlen im Entwurf adäquate, strukturelle Reformvorschläge, etwa zur resilienten Gestaltung des EU-Strommarktdesigns.

Stattdessen werden im Entwurf des NEKP nur Maßnahmen angeführt, mit denen die negativen Wirkungen des derzeitigen Strommarktdesigns kurzfristig bekämpft werden sollen, wie die Abschöpfung von Übergewinnen oder die Stromkostenbremse. Diese Maßnahmen waren zwar wichtig, um kurzfristig Haushalte und Unternehmen bei der Bewältigung der hohen Strompreise zu unterstützen, wenngleich die Ausgestaltung fehlerhaft war. Vor dem Hintergrund prognostizierter erhöhter Strompreise in den kommenden Jahren können diese kurzfristigen Maßnahmen aber keine strukturellen, nachhaltigen Reformen ersetzen.

Zentral ist hierbei die Reform des europäischen Strommarktes, da die zentralen energiepolitischen Ziele – Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Leistbarkeit – durch das aktuelle EU-Strommarktdesign nicht gewährleistet werden. Die hohen Preise wirken sich negativ auf die Verbraucher:innen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie aus und drohen den europäischen Subventions-Wettbewerb zu befeuern. Eine anhaltend hohe Inflation schwächt zudem die Binnennachfrage und trübt damit die wirtschaftlichen Aussichten. Die hohen Preise führen zu Übergewinnen bei einigen Stromerzeugern, gleichzeitig führen die stark schwankenden Preise zu Unsicherheit für Investitionen in erneuerbare Energie. Daher fordert die BAK, dass sich die österreichische Bundesregierung für eine Reform des europäischen Strommarktes einsetzen möge.

Um die negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen und die damit verbundenen massiven Wohlstandsverluste für die EU und Österreich zu reduzieren, ist ein Vorgehen in zwei Schritten nötig: erstens eine kurzfristige, zeitlich begrenzte Entkopplung des Strompreises vom Gaspreis (iberisches Modell); zweitens eine mittelfristige und umfassende Reform des EU-Strommarktdesigns, die sicherstellt, dass die Verbraucherpreise für Strom die tatsächlichen Herstellungskosten widerspiegeln. Die BAK verweist in diesem Zusammen-

⁶ Gewinne von Erzeugern mit geringen variablen Kosten, beispielsweise Wasserkraft, Windkraft oder Nuklearenergie, bei starkem Ansteigen der variablen Kosten anderer Erzeuger, etwa der Gaskraftwerke

hang auf ihr Positionspapier zur Reform des EU-Strommarktdesigns⁷. Mit einer solchen Reform wären viele der im NEKP aufgezählten kurzfristigen Maßnahmen hinfällig. Beispielsweise bestünde keine Notwendigkeit für einen Energiekrisenbeitrag-Strom, da Übergewinne bei Stromproduzent:innen gar nicht erst möglich wären. Auch teure, mit der Gefahr von Überförderung behaftete Unternehmenssubventionen, wie der Unternehmens-Energiekostenzuschuss oder der Stromkosten-Ausgleich, wären nicht nötig. Statt einen europäischen Subventionswettbewerb zu befeuern, würde die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie durch ein angepasstes Strommarktdesign nachhaltig unterstützt.

Weitere nachhaltige Reformmöglichkeiten im Rahmen der Kodifizierung des derzeitigen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG 2010) sieht die BAK außerdem im Bereich der Netzverlustentgelte. Statt wie bisher Netzverluste zu Marktpreisen zu beschaffen, sollten aus Sicht der BAK österreichische Stromerzeuger dazu verpflichtet werden, anteilig an ihrer Gesamtjahresproduktion Energie für die Kompensation von Netzverlusten zu Herstellungspreisen zur Verfügung zu stellen. Kurzfristige teure Kostenübernahmen seitens der öffentlichen Hand bei extremen Strompreisentwicklungen, wie letztes Jahr bei der EIWOG Novelle zur Abfederung der gestiegenen Netzverlustkosten, wären damit zukünftig nicht mehr erforderlich.

Schließlich kommt auch der Forschung, Technologie und Innovation (FTI) im Bereich der Stromübertragung und -verteilung, der Erzeugungs- und Umwandlungstechnologien, der verschiedenen Speichertechnologien und der Integration dieser Systeme eine zentrale Rolle zu.

Daher fordert die BAK:

- eine kurzfristige Entkopplung des Strompreises vom Gaspreis (iberisches Modell);
- eine mittelfristige und umfassende Reform des EU-Strommarktdesigns mit folgenden Elementen:
- Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Leistbarkeit als übergeordnete energiepolitische Ziele gesetzlich festschreiben;
- Verbraucherpreise müssen den tatsächlichen Herstellungskosten entsprechen;
- Anreize für den Ausbau erneuerbarer Energie, flexibler Kapazitäten und Speichermöglichkeiten sicherstellen;
- Energiebörsen besser regulieren und Transparenz schaffen;
- leistbare Grundversorgung mit Energie sicherstellen;
- verursachergerechte und solidarische Kostentragung im Bereich der Netze;
- Demokratisierung der Regulierungsentscheidungen.

⁷ [BAK Position zu Strommarktdesign 20230720.pdf \(arbeiterkammer.at\)](#)

4.4.3. Schutz von Energieverbraucher:innen

Auch hier unterstützt die BAK ausdrücklich die im Entwurf des NEKP genannten Ziele zum Schutz von Haushaltskund:innen: Gewährleistung der Leistbarkeit von Wohnen und Energie, Schutz und Stärkung von Haushaltskund:innen auf den Energiemärkten sowie Entkoppelung der Verbraucherpreise von der Volatilität der Großhandelsmärkte. Wie diese Ziele erreicht werden sollen, lässt der Entwurf jedoch offen.

Im Bereich Fern- und Nahwärmeversorgung von Konsument:innen fehlen nach Ansicht der BAK gesetzliche Vorgaben zum Schutz von Endkund:innen, wie sie bei Strom und Gas existieren. Vor allem bei der Wärmeversorgung im mehrgeschoßigen Wohnbau entsteht durch die Zwischenschaltung von Abrechnungsunternehmen Intransparenz, die dazu führt, dass den Kund:innen oftmals unbekannt ist, wie die Energie zur Beheizung der Wohnung und Warmwasserbereitung aufgebracht wird. Da der Ausbau der Fern- und Nahwärmeversorgung für die Erreichung der Klimaziele von großer Bedeutung ist, müssen dringend die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Konsument:innen geschaffen werden. Um mehr Preistransparenz zu erreichen, sollte § 89 EAG (Schaffung einer Preistransparenzdatenbank) so rasch wie möglich umgesetzt werden.

Die BAK fordert daher:

- Umgehende Stärkung und Verbesserung der Rechte der Konsument:innen im Hinblick auf Rechtssicherheit, Preis- und Vertragstransparenz sowie Rechtsdurchsetzung, allen voran im Bereich der Wärmeversorgung.⁸
- Einbeziehung der Vertreter:innen der Konsument:innen in die Reform des Konsument:innenschutzes im Energiebereich.

4.4.4. Energiearmut

Die BAK begrüßt den umfassenden Zugang bei der Definition von Energiearmut, vor allem in Bezug auf die statistische Messung von Energiearmut in Österreich. Sie unterstützt, dass ein Satz von Indikatoren sowie unterschiedliche sozioökonomische Variablen zur genaueren Beschreibung der Betroffenenengruppe verwendet werden. Diese „breite“ Erfassung von Energiearmut sollte auch zukünftig unbedingt beibehalten werden, um Energiearmut in ihrer Mehrdimensionalität adäquat messen zu können. Gerade die im Bericht genannten Auswertungen der Statistik Austria zeigen diese Notwendigkeit aus Sicht der BAK besonders deutlich: Je nach gewähltem Indikator werden unterschiedliche Betroffenenengruppen erfasst. Entscheidet man sich daher nur für einen Indikator, bleiben andere Betroffenenengruppen unentdeckt. Dies hätte dann auch Auswirkungen auf geplante Maßnahmen und würde schlimmstenfalls dazu führen, dass für bestimmte betroffene Gruppen keine adäquaten Maßnahmen zur Überwindung von Energiearmut entwickelt würden. Denn das Fehlen der

⁸ Mehr dazu unter https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/wirtschaft/energiepolitik/Schutzpaket_gegen_die_Teuerung.html

statistischen Sichtbarkeit hat zur Folge, dass das Problem auch politisch unsichtbar bleibt und daher nicht gelöst wird.

Zu den Ausführungen zu Energiearmut in Kapitel 3.4.4. des Entwurfs merkt die BAK wie bereits in ihrer Stellungnahme zum letzten NEKP (2019) an, dass es weiterhin unverständlich ist, warum die Sozialhilfe oder die Ausgleichszulage als Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut angeführt werden. Denn diese Leistungen liegen unter der Armutsgefährdungsschwelle, die in Österreich gegenwärtig für einen Ein-Personenhaushalt netto € 1.392 beträgt. Aus Sicht der BAK sind diese Leistungen daher keine spezifischen Instrumente zur Bekämpfung von Energiearmut, da sie Bezieher:innen nicht einmal aus der Armutsgefährdung herausheben. Auch zeigen die anderen, im Entwurf ausführlich dargestellten Maßnahmen wie wichtig es ist, bei der Bekämpfung von Energiearmut ausdrücklich auf deren vielfältige Erscheinungsformen abzielen.

Die genannten Maßnahmen sind aus Sicht der BAK ein guter erster Schritt, müssen jedoch laufend weiterentwickelt werden, gerade auch angesichts der immer noch anhaltenden Energiepreiskrise, die einkommensarme Haushalte besonders hart trifft. Die BAK ist der Meinung, dass Zuschüsse wie etwa jene, die im Zuge des Wohnschirms gewährt werden, nur als akute Linderungsmaßnahmen und damit kurzfristig zur Bekämpfung von Energiearmut tauglich sind. Im Entwurf des NEKP (vgl. Seite 94ff) wird beschrieben, dass ein allgemeiner Deckel auf Heizkosten gerade energiearme Haushalte besonders entlasten würde. Nach Ansicht der BAK sollte ein derartiger Deckel sowie im Strombereich ein günstiger Grundtarif für einkommensarme Haushalte geschaffen werden. Diese Weiterentwicklung von Maßnahmen sieht die BAK vor allem als Aufgabe des im Zuge des Energieeffizienzgesetzes eingerichteten Fonds und begrüßt dessen Implementierung daher besonders.

Die BAK fordert daher:

- eine Einbindung des im Zuge des Energieeffizienzgesetzes eingeführten Fonds („Koordinationsstelle für Energiearmut“) in zukünftige Entscheidungen hinsichtlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut, um das dort vorhandene Knowhow zu nutzen;
- noch vor dem Winter 2023 die Einführung eines Deckels auf Heizkosten, der vor allem, aber nicht nur, energiearme Haushalte entlasten soll, die besonders durch hohe Heizkosten belastet sind;
- die langfristige Implementierung eines günstigen Grundtarifs für einkommensarme Haushalte im Strombereich.

4.5. Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

Forschung, Technologie und Innovation (FTI) sind das Fundament bei der Entwicklung, der Marktfähigkeit und der Marktdurchdringung von grünen Technologien. Das gilt nicht nur für technische Innovationen und Produktinnovation, sondern auch für Prozessinnovation und nicht zuletzt für soziale Innovation. Der öffentliche Sektor muss dahingehend aktiv gestalten.

Gerade in gesellschaftlichen Umbauprozessen ist der Fokus auf die betroffenen Menschen besonders bedeutend, denn sie sind es, die ihr Know-how, ihre Fähigkeiten und ihre Arbeitsleistung in den Prozess einbringen. Der Aufbau einer umfassenden klimaneutralen Wirtschaft braucht dahingehend eine den Prozess unterstützende missionsorientierte und zielgerichtete FTI-Politik.

Die BAK begrüßt, dass der vorliegenden Entwurf des NEKP die Relevanz und Bedeutung der Missionsorientierung⁹ anerkennt und vier Schlüsselmissionen – Energiewende, Mobilitätswende, Kreislaufwirtschaft und Produktion sowie klimaneutrale Stadt – identifiziert. Gerade Missionen in Hinblick auf Klimaschutz und Dekarbonisierung im Sinne einer „transformativen Innovationspolitik“ stellen wesentliche Verbesserungsschritte dar.

Für einen raschen, grünen und digitalen Strukturwandel braucht es aber noch mehr, zum Beispiel einen stärkeren Fokus auf die Wirkung FTI-politischer Maßnahmen auf Beschäftigung und die Beschäftigten sowie eine verstärkte Koordinierung und Abstimmung der unterschiedlichen thematischen Programme entlang der Innovationskette. Der öffentliche Sektor muss dahingehend eine Rolle als aktiver Gestalter einnehmen. Der Wandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft wird nur dann gelingen, wenn die FTI-Politik die Beschäftigten stärker in den Mittelpunkt stellt, Mitbestimmungsmöglichkeiten verbessert sowie Qualifizierung und Weiterbildung forciert. Ebenso sind die Rahmenbedingungen, unter denen geforscht, gelehrt und entwickelt wird, zu verbessern. Attraktive Arbeitsbedingungen und Karriereperspektiven für Jungforscher:innen sind notwendig, um als Wirtschaftsstandort in einer wissens- und innovationsgetriebenen Ökonomie bestehen zu können und auch weiterhin die Basis für nachhaltigen Wohlstand in der Zukunft zu legen. Fehlende Karriereperspektive, unbezahlte Mehrarbeit, das Fehlen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie prekäre Beschäftigungsverhältnisse für Jungforscher:innen stellen mittelfristig eine Gefährdung des Forschungs- und Wissenschaftsstandorts dar.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zur „Transformation der Industrie“ (oben) verwiesen.

Die BAK fordert daher:

- eine Vertiefung der bestehenden Ansätze zur Missionsorientierung in der österreichischen FTI-Politik;
- Verbesserungen der Arbeits-, Karriere- und Beschäftigungsbedingungen von Jungforscher:innen;
- eine verstärkte Koordinierung von Förderprogrammen entlang der Innovationskette und innerhalb des Ökosystems „Forschung & Entwicklung“;
- Verankerung von sozialen und ökologischen Kriterien als Fördervoraussetzung.

⁹ Der Begriff „Missionsorientierung“ geht auf Arbeiten von Mariana Mazzucato zurück und bezeichnet eine staatliche Innovationspolitik, die auf umfassende Weise auf die Lösung gesellschaftlicher Probleme ausgerichtet ist und einen klaren gestalterischen Anspruch des Staates stellt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

